

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 13. April 1911.

Nr. 19.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Bormahme von Reichsangehörigen; — Exequaturerteilung; — Todesfall Seite 161

2. Konsulen: Status der deutschen Konsuln Ende März 1911 162
3. Belgien: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 164

I. K o n s u l a t w e s e n.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Karl Joosten zum Konsul in Christchurch (Neu Seeland) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Shanghai beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Dahn ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 8. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Urbeschlüsse von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem königlich Italienischen Generalkonsul Silvio Milazzo in Köln a. Rh. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der kaiserliche Konsul Bjerre in Odense (Dänemark) ist gestorben.